

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 28

Artikel: Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine
Geschäftsführung im Jahr 1860

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Tornisters zusammengelegt; sie werden auf den Sack, unter den Kaput, geschnallt.

Der Stock (vom Zelt) wird an der linken Seite des Sackes mittelst der Schnur so befestigt, daß er $1\frac{1}{2}'$ über dem Tornister und $1'$ unter dem Tornister hervorragt. Die Rückendecke wird gerade zusammengefaltet, die 6 Zeltpfähle in dieselbe gewickelt und so auf den Sack unter den Kaput geschnallt.

III. Aufschlagen.

Nachdem der Platz zum Aufschlagen des Zeltes bezeichnet, legen die drei Zeltkameraden, die Tornister u. ab und schnallen ihre Zelteffekten ab; die zwei ersten knüpfen die Seitendecken an der obern Seite zusammen, die Stöcke werden mit dem dünnen Ende in das äußere Knopfloch gesteckt; die mit Eisen beschlagene Spitze wird in den Boden gedrückt, 2 Mann halten das Zelt, der dritte befestigt die Schnur am obern Ende des vordern Stabes und spannt sie in der Richtung des Zeltes mittelst eines Pfählchens; das gleiche beobachtet er am hintern Pfahl. Sind beide Schnüre gespannt, so hält ein Mann das Zelt, die beiden andern strecken die Seitendecken an und befestigen sie mit dem Zeltpfählchen an der Erde.

Sind die Schnüre und die Seitendecken gespannt, so wird die Rückendecke eingeknüpft und das Zelt ist fertig.

IV. Abschlagen.

Das Abschlagen des Zeltes geschieht in umgekehrter Reihenfolge. Das Material wird sorgfältig gesammelt und nach oben angegebener Weise zusammengelegt. Der einzelne Mann ist für das ihm zugeheilte Material verantwortlich.

V. Vertheilung der Schirmzelte.

Organisation der Vivouaks.

Die Kompagnie wird je zu 3 Rotten abgezählt, die 3 Rotten erhalten je 2 Zelte — die Leute im ersten Glied bilden die erste Kameradschaft, die Leute im zweiten Gliede die zweite.

Die Unteroffiziere und Spielleute erhalten auf je 3 Mann ein Zelt.

Für die Offiziere einer Kompagnie werden zwei Schirmzelte gegeben.

Für den Bataillonsstab werden 9 Schirmzelte gegeben.

Die Zelte für den Stab und die Offiziere werden im Fourgon nachgeführt und in Ermangelung dessen auf Saumpferden oder Requisitionswagen.

VI. Einrichtung der Vivouaks.

Nachdem die Pyramiden auf der Lagerfronte formirt sind, stellen sich die zusammengehörenden Zeltkameraden 3 Glieder hoch auf; nachdem rechts gerichtet worden, kommandirt der Kompagniechef links ausbrechen, links um — auf 4 Schritt Distanz — Marsch.

Ist die Kompagnie ausgebrochen, so bezeichnet die

Stellung des Mannes im ersten Gliede, den Ort wo der vordere Stab eingesteckt werden soll; auf das Zeichen des Tambours oder Trompeters „fassen“ beginnt das Aufschlagen der Zelte.

Die Zelte der Unteroffiziere werden 5 Schritt hinter den Soldaten Zelten aufgeschlagen, diejenigen der Offiziere 5 Schritt hinter denen der Unteroffiziere. Vivouakirt man in Colonne, so muß der Abstand von Kompagnie zu Kompagnie mindestens 20 Schritte betragen. Es versteht sich von selbst, daß eben so gut rechts als auch von der Mitte ausgebrochen werden kann.

Bericht des Schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

(Fortsetzung.)

b. Material der Kantone.

Als im Frühjahr 1860 eine allgemeine Bewaffnung zu besorgen stand, wurden durch besonders dazu beorderte eidgenössische Stabsoffiziere sämtliche Zeughäuser der Kantone einer Inspektion unterworfen. Für die Ergänzung der Lücken, welche dabei zum Vorschein kamen, wurden die betreffenden Kantone sofort dringend gemahnt. Die dermaligen Mängel sind im Wesentlichen folgende:

Personalbewaffnung und Ausrüstung ist beim Auszuge bis an einige Gepäcktaschen zweier Kantone vorhanden, Für die Reserve haben die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Freiburg, Appenzell J. Rh., Graubünden, Wallis und Neuenburg größere oder geringere Anschaffungen zu machen.

An Feldgeräthen mangeln immer noch denantonen Uri und Schwyz: alle Gegenstände für die gesammte Reserve;

dem Kanton Basellandschaft, alle Suppenschüsseln für die Reserve;

dem Kanton Aargau beinahe alle Offizierskochgeräthe für Auszug und Reserve;

dem Kanton Tessin alle Geschwaderärte für die Reserve;

dem Kanton Wallis eine Anzahl Brodsäcke.

Zur Pferdausrüstung hat Schwyz noch 8 Reitzeuge, Graubünden 16 Reitzeuge nebst 65 Basßätteln anzuschaffen.

Sämmtliche Geschütze, sowohl der Batterien als die Positionsgeschütze sind vorhanden, jedoch hat Aargau seine kurzen Haubizen noch durch lange vom gleichen Kaliber zu ersetzen. Ferner mangeln Zürich noch die Raketenegestelle. Wallis hat 2 6z-Laffetten herzurichten.

Kriegsfuhrwerke. Hier zeigen sich folgende Lücken:

Zürich, Bern, Aargau und Genf mangeln noch einige Raketenwagen;

Luzern 2 Bataillonsfourgon, 1 Infanterie- und 1 Artilleriekaisson;

Uri 2 Scharfschützen- und 1 Infanteriekaisson;

Schwyz 1 Bataillonsfourgon;

Unterwalden nid dem Wald 1 Scharfschützenkasson;

Freiburg 3 Halbkassons und 1 Bataillonsfourgon;

St. Gallen 1 Bataillonsfourgon;

Graubünden 2 =

Aargau 4 =

Bascht 3 =

Wallis 1 =

Geschützmunition. Es haben noch Lücken auszufüllen:

Für den Auszug:

Die Kantone Luzern, Freiburg, Basellandschaft, St. Gallen, Aargau und Tessin.

Für die Reserve:

Die Kantone Luzern, St. Gallen, Aargau, Bascht.

Für das Positionsgeschütz:

Die Kantone Zürich, Freiburg, Aargau, Tessin, Bascht.

Die Munition für die Handfeuerwaffen ist nicht vollständig; die Anfertigung sollte in kürzester Zeit geschehen.

Für die Landwehr ist das Kriegsmaterial noch in geringer Menge und oft in unbefriedigender Beschaffenheit vorhanden. Großer Mangel ist namentlich an guten Waffen, Feldgeräthen, Pferdausrüstung, Kriegsfuhrwerken und Material für den Gesundheitsdienst.

25. Pulverkontrolle.

Im zweiten Geschäftsjahre dieser neuen Verwaltungsstelle ist bezüglich auf die Qualität des fabrizierten Pulvers bereits ein merkbarer Fortschritt gemacht worden.

Der Kontrolle wurden im Ganzen Pfd. 547,186 Jagd- und Militärpulver (Nr. 1—6) unterworfen, und davon bloß Pfd. 2600 zurückgewiesen, alles übrige aber als gut erfunden. Der Pulverkontrollleur sagt, daß nunmehr in sämtlichen eidg. Pulvermühlen ein wirklich gutes Fabrikat erzeugt werde. Selbst der einzige im ersten Semester stattgehabte Rückweisungsfall spricht nicht gegen dieses Urtheil, da die nämliche Mühle seither unausgesetzt gutes Pulver lieferte. Geklagt muß bloß noch darüber werden, daß die nämlichen Pulvernummern in den verschiedenen Mühlen nicht von der nämlichen Größe sind, was nachtheilig auf die Gleichartigkeit der Verbrennung wirkt. Es liegt der Grund davon in der Beschaffenheit der Siebe, und es ist zu wünschen, daß dem Uebelstande bald abgeholfen werde.

26. Arbeiten des topographischen Bureau.

Von der großen Karte waren beim Beginn des Jahres noch unvollendet die Blätter VIII, XIII, XXII und XXIII.

Die Triangulation wurde für Blatt XXIII im Berichtsjahre ganz, für Blatt XIII fast ganz vollendet.

Aufnahme im Maßstabe von $\frac{1}{25000}$ fanden statt für die Blätter VIII und XIII, im Ganzen von etwa 14 Geviertstunden, wovon etwa 11 auf den Kanton Luzern und 3 auf den Kanton Bern fallen.

Im Maßstabe von 50,000 wurden Aufnahmen gemacht für die Blätter XIII und XXIII, und zwar von zirka $9\frac{1}{2}$ Geviertstunden im Kanton Unterwalden, $11\frac{1}{2}$ im Kanton Uri, 17 im Kanton Bern und 9 im Kanton Wallis.

Die Gesamtaufnahmen im Jahr 1860 betragen demnach:

Im Maßstabe von 25,000 14 □ Stunden.

= = = 50,000 47 =

zusammen 61 □ Stunden.

Der Direktor des Bureau hoffte, im Laufe des Jahres die Aufnahmen vollenden zu können; allein die zahlreichen Regentage und die ungünstige Witterung überhaupt verhinderten dieß, so daß noch einiges für das Jahr 1861 übrig bleibt. Uebrigens wird dadurch die Ausgabe der Blätter nicht verzögert werden, da die Graveurs noch Arbeit für ein volles Jahr haben.

Im Stich wurde Blatt XXII so weit vollendet, daß solches im Januar 1861 dem Drucke übergeben werden konnte. Nr. VIII wird im Monat Juli 1861 unter die Presse gegeben werden können.

Von der reduzierten Karte, welche in 4 Blättern im Maßstabe von $\frac{1}{250000}$ herausgegeben werden soll, sind Grundriß und Schrift für alle vier Blätter fertig, mit Ausnahme der auf dem Terrain noch nicht aufgenommenen Theile. Auf dem Blatt II ist auch das Terrain eingezeichnet, ebenfalls mit Ausnahme eines kleinen noch nicht aufgenommenen Theils. Auf dem Blatt I ist das Nämliche für ungefähr $\frac{1}{4}$ geschehen.

27. Festungswerke.

Luziensteig. Die im Jahre 1859 begonnenen Arbeiten wurden zu Anfang des Berichtsjahrs vollendet; es bleibt nur noch eine Arbeit am Gupaf übrig, die der schlechten Witterung wegen nicht beendigt werden konnte. Bezüglich auf die Gebäulichkeiten sind noch einige Vollendungsarbeiten an den Stallungen zu treffen; ferner muß auf Einrichtung einer Infirmerie Bedacht genommen werden; endlich ist noch die Frage der Erstellung einer Kantine, womit zugleich Theoriesaal und Offizierswohnungen zu verbinden wären, hängig.

Bellinzona. Für die Erbauung eines Zeughauses in Bellinzona wurde ein Kredit von Fr. 27,000 bewilligt. Der Bau selbst wird erst 1861 vollendet. Herr Oberstleutnant Wolff, bisheriger Direktor dieser Festungswerke, verlangte seine Entlassung und wurde durch Hrn. Major Fräschina ersetzt.

Basel. Hier ist von den Befestigungsarbeiten von 1856/57 ein einziges Werk beibehalten worden, nämlich die Verschanzung an der Wiese bei der ba-

bischen Eisenbahn. Der Fluß gefährdet unausgesetzt den Fuß des Werkes, so daß, wenn dasselbe wirklich erhalten werden soll, Jahr für Jahr Unterhaltungskosten entstehen werden. Hr. Major Alioth verlangte als Direktor seine Entlassung und wurde durch Hrn. Hauptmann Sartorius ersetzt.

St. Moritz. Mit Ausnahme der Erbauung eines Munitionsmagazins wurden hier keine Arbeiten gemacht.

Wichtiger als die berührten Ausführungsarbeiten sind die Studien, welche im Berichtsjahre durch das Geniebureau bezüglich auf die Befestigung verschiedener schweizerischer Plätze aufgenommen wurden. Es wurden dieselben nach einer vorausgegangenen Berathung einer Kommission von höhern Offizieren und mit Hinblick auf einen möglichen Angriff vom Auslande unternommen. Sämmtliche Pläne werden so entworfen, daß auf den ersten Entschluß hin sie sofort ausgeführt werden können.

28. Artilleristische Arbeiten und Versuche.

Nachdem Ende 1859 die Ziehmaschine durch Herrn Oberst Müller in Aarau vollendet war, wurde mit Beginn des Berichtsjahres ein 12 $\frac{1}{2}$ -Rohr gezogen, welches bloß auf 4 $\frac{1}{2}$ Kaliber gebohrt war und im Februar die ersten Schießproben damit vorgenommen, welche ziemlich günstig ausfielen und den Wunsch rege machten, ein leichtes 4 $\frac{1}{2}$ -Rohr zu konstruiren, welches bei nur 8 780 Rohrgewicht dennoch eine den glatten 12 $\frac{1}{2}$ überbietende Treffsicherheit gewährte. Dieses 4 $\frac{1}{2}$ -Rohr wurde im Monat Mai vollendet, und die damit vorgenommenen Proben, bei welchen zugleich Spitzgeschosse mit Expansionsringen verwendet wurden nach der Idee des Herrn Oberst Müller, ergaben sehr befriedigende Resultate, besonders im Vergleich mit Geschossen, welche genau dem französischen Urbild nachgeahmt worden waren. Die Artilleriekommission fand jedoch die Annahme solcher Geschosse nicht für rathsam, so lange Splitter des Bleiringes sich bei jedem Schusse löstrennten, welche nebenstehenden Truppen höchst gefährlich werden könnten und das Feuern über unsere eigenen Truppen hinweg ganz zur Unmöglichkeit machten. Es vergiengen dann wieder mehrere Monate mit kleinern Versuchen, welche die Ermittlung einer soliden Befestigungsweise dieses Expansionsringes zum Zwecke hatten, welche Zeit jedoch auch benutzt wurde, um einen gezogenen 6 $\frac{1}{2}$ und einen gezogenen 12 $\frac{1}{2}$ darzustellen, nebst einer Anzahl Projektilen. Nachdem die im Laufe Aprils angeknüpften Unterhandlungen mit dem Hause Whitworth und Comp. in Manchester für Lieferung sogenannter 12 $\frac{1}{2}$ -Geschütze dieses Systems durch die übertrieben hohen Forderungen der Erfinder sich zerschlugen, wurde die Offerte des Agenten einer großen Stahlfabrik in Liverpool (Ahersey steel & iron Company) benutzt, um auf diesem Wege zu einem Armstrong- und einem Whitworthrohr nebst einer Anzahl Voll- und Hohlgeschosse zu gelangen und somit in den Stand gesetzt zu sein, den Werth unseres Systems mit diesem zu vergleichen.

Diese Bestellung wurde aber nicht nur sehr verspätet ausgeführt, sondern auch äußerst mangelhaft in Bezug auf Material und Konstruktion, dergestalt, daß das bewegliche Bodenstück des Whitworthrohres beim ersten Schuß losriß, und die Schüsse mit dem Armstrongrohr ein sehr unbefriedigendes Resultat, namentlich durch äußerst ungleichförmige Schußweiten ergaben. Gleichzeitig mit der Erprobung dieser Geschütze fremden Ursprungs wurden die Versuche mit dem gezogenen 4- und 6 $\frac{1}{2}$ fortgesetzt. Anfänglich traten neue Schwierigkeiten, durch öfteres Zersplittern der Expansionsringe ein; nachdem aber eine Befestigungsweise gefunden wurde, welche sich vollkommen gut hielt, ergaben sich Resultate, welche in Bezug auf Tragweiten, wie auf geringe Schußdifferenzen und Seitenabweichungen selbst sanguinische Erwartungen wesentlich übertrafen. Es blieb nur ein Uebelstand zu besiegen; der Expansionsring wurde nämlich durch das Pulvergas dergestalt rasch ausgedehnt, daß die Gase den an der Spitze des Geschosses befindlichen Zünder nicht mehr zu erreichen vermochten; allein auch diese Schwierigkeit ist nun besiegt. Der sofortigen Einführung gezogener Geschütze stünde somit nichts im Wege, wenn nicht in jüngster Zeit im Auslande ein anderes System aufgetaucht wäre, welches bei ungefähr gleichen Resultaten hinsichtlich flacher Bahn und Trefffähigkeit den Vortheil weit einfacherer, weniger kostspieliger und leicht ersetzbarer Munition darböte, und deshalb einer vergleichenden Prüfung unterzogen werden soll.

Im Spätherbst wurden auch eine Reihe von Versuchen mit dem elektro-ballistischen Apparat von Navrez ausgeführt, um die Anfangsgeschwindigkeiten aller Geschosse der Artillerie, so wie der Handfeuerwaffen, mit allen gebräuchlichen Ladungen zu ermitteln, deren genaue Kenntniß bisher mangelte.

Diese Versuche wurden zugleich auf eine genaue Prüfung des Artilleriepulvers der acht Pulvermühlen der Eidgenossenschaft ausgedehnt, wobei dessen Wirkung in den vier reglementarischen Geschützgattungen und den Probemörsern von Bronze und Gußeisen verglichen und die physischen Eigenschaften genau ermittelt wurden. Es ergab sich hierbei nicht bloß die Gewißheit, daß unser Pulver selbst bei edigter Körnerform stärker ist als dasjenige der meisten fremden Artillerien, sondern auch, daß, wie es schon oft geklagt wurde, die Pulversorten ein und derselben Nummer aus den verschiedenen Pulvermühlen sehr bedeutende Unterschiede in der Wirkung ergaben, welche ungünstig auf die Trefffähigkeit unserer Geschütze einwirken müssen.

In der Zentralschule wurden die Versuche über die Wirkung tempirter, scharf laborirter Granaten gegen verdeckte Ziele fortgesetzt, deren Resultate ziemlich befriedigend ausfielen.

In Thun und Bière fand eine ausgedehnte Prüfung des Systems Correvon zur Tragung der vorwichtigen Detachsel statt, welche bewiesen, daß dasselbe in praxi viele Uebelstände mit sich bringt und sich keineswegs zur Einführung eignet.

Nachdem die Artilleriekommission im Laufe des

Winters eine große Zahl Reibschlagröhrchen einer Reihe von Proben unterzogen hatte, konnte die definitive Einführung dieses verbesserten Zündungsmittels empfohlen werden, und erfolgte laut Beschluß des Bundesrathes vom 1. Juni 1860.

Im Laufe des Frühjahr 1860 hatte die Artilleriekommission die veränderte Organisation der Kassenbatterien und Gebirgsbatterien, so wie die Reglemente zur Bedienung dieser beiden Gattungen Batterien definitiv erledigt. Durch die Verwerfung dieser Organisationsprojekte durch die h. Bundesversammlung fielen dann aber auch die Reglementsentwürfe dahin, und können erst wieder an die Hand genommen werden, wenn über die Organisation entschieden ist.

Die Ordonnanz über die Bastgeschirre wurde inzwischen definitiv erledigt, und das Reglement über die Lastenbewegungen in den dießjährigen Schulen neuerdings praktisch geprüft, kann bei nächster Besammlung der Artilleriekommission zur Vollenbung gebracht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743—1763.

Kleidungswesen.

(Befolgung und Verpflegung, Instruktion, Schießübungen.) Ueber das Kleidungswesen scheinen bis 1740 keine bestimmten Vorschriften vorhanden gewesen zu sein.

Bis unter Ludwig XIV., der 1715 gestorben, hatten selbst die in fremden Diensten stehenden Schweizer keine besondern Uniformen, wenn nicht ein Kreuz von weißer Leinwand auf den Rücken und Oberärmel des Wamms genäht, eine solche genannt werden kann. Die Offiziere trugen Schärpen und einen Brustharnisch.

Für das 1743 nach Basel während dem Erbfolgekrieg beorderte solothurnische Kontingent wurde folgende Uniform vorgeschrieben:

- 1) Aufgestülpter Hut mit einem weißen Vord.
- 2) Grauer Rock mit weißen Aufschlägen.
- 3) Graue Hosen; wer schon blaue hatte, durfte solche tragen.
- 4) Hemd mit Kragen und Flor.
- 5) Städtische Schuhe.

Die Bucheggberger sollen graue Röck mit blauen Aufschlägen und blaue Hosen tragen.

Diese Ausnahme wurde später abgeändert. Für

die Grenadiere wurden Kappen mit Pelz vorgeschrieben.

In einem spätern Beschlusse wurden noch Kamasschen und Habersäcke als zur Kleidung gehörend bezeichnet.

Die mittellosen Milizen mußten, um ihnen die Anschaffungskosten zu erleichtern, durch Beiträge von den Gemeinden und Dienstuntauglichen unterstützt werden.

Die Tambouren und Pfeiffer erhielten einen Rock durch Vermittlung der Inspektoren des Waisenhauses für die jeweilige Dienstzeit.

Die Wachtmeister trugen als Distinktionszeichen weiße Florettbänder auf Krägen und Aufschlägen.

Die Cocarden erhielten die Milizen gratis; hingegen hatten sie die Cadnets (?) auf ihre Rechnung anzuschaffen.

Es wurde dafür gesorgt, daß das graue Tuch aus dem Waisenhause bezogen werden konnte.

Die Einführung einer Uniform oder die Kosten derselben zogen eine Anzahl von Klagen nach sich, die durch die Quartier-Obersten vor den Kriegsrath gelangten. Dieser lehnte sich aber nicht daran und setzte einen fatalen Termin nämlich bis Faschnacht fest unter Androhung von Strafe und Ungnade für die Saumselligen.

Mehrere Quartiermajore und Hauptleute gaben hierauf ihre Entlassungen ein.

Die Uniformen und Waffen durften bei einer Gant des Eigenthümers nicht versteigert werden.

Die Kanoniere hatten blaue Röcke mit rothen Aufschlägen.

Wahrscheinlich war der Zopf schon damals als militärische Zierde aufgenommen; wenn auch in besagtem Manual keine Meldung von ihm geschieht, so ist ihm doch in einer spätern gedruckten „Anweisung zur Uniformirung und Waffenübung“ 1790 die gebührende Anerkennung geworden. Da heißt es Art. 1 wie einer auf der Musterung erscheinen soll:

Hut: Der Hut soll glatt sein ohne Vorden, 5" lang müssen die Flügel sein und wohl aufgeschlagen, eine weiße Schlinge und Knopf, eine weiße Cocarde von leinenem Tuch oder Ganssauer, mitten hinein ein scharlachenes Mätschelein.

Haar: Die Haare wohl gestreht, einen Zopf, die Seitenhaare aber dem Ohrenläpplein gleich abgeschnitten.

Hals: Um den Hals ein schwarzes Kräglein oder Flor.

Rock, Kamisol und Hosen nach oben beschriebener Ordonnanz, auf jeder Schulter aber eine blaue Achselchlinge roth gefüttert mit rothem Vord.

Guêtres: Die Guêtres alle schwarz mit schwarzen Knöpfen, 1" unter dem Knie abgeschnitten, so daß zwischen den Hosen und Guêtres was weißes hervorkommt, es seien Stiefelmanschetten oder weiße Strümpf etc.